

Initiative zur Abänderung des Namensrechtes

Gestützt auf Art. 32 und 35 der Geschäftsordnung des Landtags reichen die unterzeichneten Abgeordneten einen Antrag zur Abänderung des Namensrechtes ein.

Der Landtag wolle beschliessen:

1. **Abänderung des Ehegesetzes:**

Gesetz
vom ...
über die Abänderung des Ehegesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.
Abänderung bisherigen Rechts

Das Ehegesetz vom 13. Dezember 1973, LGBI. 1974 Nr. 20, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 44
Familiennamen

1) Die Brautleute können gegenüber dem Zivilstandsbeamten anlässlich der Trauung erklären, dass sie den Familiennamen der Braut oder des Bräutigams als gemeinsamen Familiennamen führen wollen.

2) Der Ehegatte, dessen Name nicht Familienname wird, kann gegenüber dem Zivilstandsbeamten erklären, dass er seinen bisherigen Namen unter Bildung eines Doppelnamens beibehalten will. In diesem Fall ist der bisherige Name dieses Ehegatten dem Familiennamen der Ehegatten unter Setzung eines Bindestrichs voran- oder nachzustellen. Trägt dieser Ehegatte bereits einen Doppelnamen, so kann er lediglich einen der beiden Namen verwenden.

3) Der Familienname, der von einem früheren Ehegatten aus einer gerichtlich getrennten oder geschiedenen Ehe abgeleitet wird, darf weder als gemeinsamer Familiennamen geführt noch zur Bildung eines Doppelnamens verwendet werden. In diesem Fall beziehen sich die Vorschriften von Absatz 2 auf den zuletzt vor der Schliessung der getrennten oder geschiedenen Ehe geführten Familiennamen.

4) Wählen die Brautleute keinen gemeinsamen Familiennamen gemäss Absatz 1, behält jeder Ehegatte seinen Namen.

II. Übergangsbestimmung

Ehegatten, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die Ehe geschlossen haben und deren Familienname bei der Eheschliessung geändert wurde, haben das Recht, binnen zwei Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes gegenüber dem Zivilstandsbeamten zu erklären, dass sie den angestammten Namen oder den Namen, den sie vor der Eheschliessung trugen, wieder annehmen.

III. Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag der Kundmachung in Kraft.

2. Abänderung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB):

Gesetz vom ... über die Abänderung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Abänderung bisherigen Rechts

Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) vom 1. Juni 1811, im Fürstentum Liechtenstein eingeführt aufgrund der Fürstlichen Verordnung vom 18. Februar 1812, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 139 *Name*

- 1) Das eheliche Kind erhält den gemeinsamen Familiennamen der Eltern.
- 2) Führen die Eltern keinen gemeinsamen Familiennamen, so erhält das Kind den Familiennamen, den die Eltern dem Zivilstandsbeamten gegenüber anlässlich der Trauung zum Familiennamen der aus der Ehe stammenden Kinder bestimmt haben. Hierzu können die Eltern nur den Familiennamen eines Elternteiles bestimmen.
- 3) Mangels einer Bestimmung nach Absatz 2 erhält das Kind den Familiennamen der Mutter.
- 4) Erhält das Kind den Namen des Elternteiles, der einen Doppelnamen trägt, so erhält es den ersten Namen des Doppelnamens.

§ 162a, Absatz 1

1) Wird ein Kind legitimiert, so gilt § 139 entsprechend.

§ 165

Das uneheliche Kind erhält den Familiennamen der Mutter.

II. Übergangsbestimmung

Uneheliche Kinder, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäss § 165 ABGB den Geschlechtsnamen ihrer Mutter erhalten haben, haben das Recht, binnen zwei Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes gegenüber dem Zivilstandsbeamten zu erklären, dass sie den Familiennamen der Mutter, den diese bei ihrer Geburt geführt hat, annehmen.

III. Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag der Kundmachung in Kraft.

Begründung

1. Ausgangslage

- 1.1. In einer pluralistischen Gesellschaft hat der Name für den Einzelnen unterschiedliche Bedeutung. Daher soll niemand gezwungen werden, bei der Eheschliessung seinen Namen zu ändern. Es soll aber auch möglich sein, einen gemeinsamen Namen zu führen. Der Name einer Person erfüllt zwei Funktionen: Zum einen dient er der Identifikation der Person in ihrem Verhältnis zu Staat und Gesellschaft; zum anderen bildet er Teil der Persönlichkeit eines Individuums. Bis zur Eherechtsreform 1993 erhielt die Ehegattin automatisch den Familiennamen ihres Ehegatten. In der Absicht, eine Gleichstellung der Ehegatten im Namensrecht zu erreichen, wurde 1993 in Art. 44 EheG die Bestimmung eingeführt, dass die Ehegatten entscheiden können, welchen der beiden Namen sie als Familiennamen führen wollen. Nach geltendem Recht kann dies sowohl der Name des Mannes als auch der der Frau sein. Derjenige Ehegatte, dessen Name nicht Familienname wird, kann seinen bisherigen Namen unter Bildung eines Doppelnamens dem Familiennamen der Ehegatten voran- oder nachstellen.

- 1.2. Diese Regelung scheint auf den ersten Blick dem Erfordernis der Gleichstellung der Geschlechter Genüge zu tun. Bei genauerem Hinsehen entpuppt sie sich jedoch als gleichheits- bzw. verfassungswidrig. Die Verpflichtung der Ehegatten, sich auf einen gemeinsamen Familiennamen zu einigen, benachteiligt immer einen der Ehegatten, nämlich denjenigen, der seinen Namen nicht unverändert beibehalten kann. Denn entweder muss dieser den Namen des anderen annehmen oder einen Doppelnamen führen. Indirekt ist damit auch eine Geschlechterdiskriminierung verbunden, denn in der überwiegenden Zahl der Fälle verzichten die Frauen darauf, ihren Namen zum Familiennamen zu machen. Dies hat in erster Linie mit der fehlenden gesellschaftlichen Akzeptanz zu tun, wenn Männer den Namen ihrer Frauen annehmen. Die Verpflichtung zur Führung eines gemeinsamen Familiennamens stellt ausserdem ein Ehehindernis dar. Denn ohne die Erklärung anlässlich der Trauung, welchen Namen die Ehegatten als Familiennamen führen, ist eine Eheschliessung nicht zulässig (Art.44 EheG). Diese Voraussetzung für die Trauung ist sachlich nicht gerechtfertigt, da sie mit dem Wesen der Ehe nichts zu tun hat.
- 1.3. Im Übrigen benachteiligt das liechtensteinische Eherecht liechtensteinische Ehepaare im Verhältnis zu gemischt-nationalen Ehepaaren. Denn gemäss Art. 14 IPRG (Gesetz über das Internationale Privatrecht) ist die Führung des Namens einer natürlichen Person nach deren Personalstatut zu beurteilen, auf welchem Grund auch immer der Namenswerb beruht. Das heisst, dass sich der Familienname von liechtensteinischen Ehegatten nach liechtensteinischem Recht bestimmt, derjenige von ausländischen jedoch nach dem Recht des Staates, welchem diese Personen angehören. Mit anderen Worten: Liechtensteiner oder Liechtensteinerinnen können gemäss geltendem Eherecht ihre beiden Namen nach der Eheschliessung nicht behalten, gemischt-nationale Ehegatten, je nach Rechtslage im Ausland, jedoch schon.
- 1.4. Der Name gehört zu den Persönlichkeitsrechten und ist als solcher geschützt (Art. 43 ff PGR). Das heutige Familiennamensrecht widerspricht dem verfassungsmässig garantierten Gleichheitsgrundsatz (Art.31 LV) und der völkerrechtlich garantierten Ehefreiheit (Art.12 EMRK) und ist deshalb zu ändern.
- 1.5. Die Gleichstellung der Ehegatten beim Familiennamensrecht zieht auch eine Abänderung der Bestimmung über den Namen des ehelichen und des legitimierten Kindes nach sich. Führen nämlich die Ehegatten keinen gemeinsamen Familiennamen, so müssen sie sich auf den Namen ihrer Kinder einigen. Für den Fall, dass keine Einigung zustande kommt, muss das Gesetz eine Lösung vorsehen. Dabei ist darauf zu achten, eine verfassungs-konforme Regelung zu finden.
- 1.6. Der Vollständigkeit halber und in Hinblick auf das Reformbestreben 200-Jahre ABGB, drängt sich bei dieser Gelegenheit auch die Abänderung des § 165 ABGB auf. Das uneheliche Kind soll den Familiennamen der Mutter erhalten, unabhängig davon, ob es sich bei diesem Namen um den angestammten oder einen abgeleiteten Namen handelt. Der Initiativtext übernimmt diesbezüglich die österreichische Regelung, die dort seit 1995 in Kraft ist.

2. Erläuterungen zur Abänderung des Art. 44 EheG

- 2.1. Der Initiativtext sieht vor, dass die geltende Regelung um die Möglichkeit ergänzt wird, dass die Ehegatten ihren Namen, den sie vor der Eheschliessung führten, behalten können. Mit anderen Worten:
- Die Ehegatten können nach wie vor einen gemeinsamen Familiennamen wählen (Absatz 1).
 - Derjenige, dessen Name nicht Familienname wird, kann weiterhin einen Doppelnamen führen (Absatz 2).
 - Gleich bleibt auch die Bestimmung, dass der Familienname, der von einem früheren Ehegatten aus einer gerichtlich getrennten oder geschiedenen Ehe abgeleitet wird, weder als gemeinsamer Familiennamen geführt, noch zur Bildung eines Doppelnamens verwendet werden darf (Absatz 3).
 - Wählen die Ehegatten aber keinen gemeinsamen Familiennamen, dann behält jeder Ehegatte seinen Namen (Absatz 4).
- 2.2. Diese Regelung entspricht einem modernen Familiennamensrecht, das keinen der Ehegatten mehr diskriminiert und auch kein Ehehindernis mehr schafft, falls sich die Brautleute nicht auf einen gemeinsamen Familiennamen einigen können. Denn im Fall der Nichteinigung behält einfach jeder nach der Eheschliessung seinen bisherigen Namen. Die Eheschliessung wird ohne Rücksicht auf den Namen vollzogen.

3. Erläuterungen zur Übergangsbestimmung im Ehegesetz

- 3.1. Aus Gründen der Gleichbehandlung aller Eheleute soll mit der Übergangsbestimmung denjenigen Ehegatten, deren Name vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung geändert wurde, das Recht eingeräumt werden, ihren vorherigen Namen wieder anzunehmen. Für die entsprechende Erklärung gegenüber dem Zivilstandsamt ist eine zweijährige Frist vorgesehen. Sie dient der Rechtssicherheit. Nach Ablauf dieser Frist kann eine Namensänderung nur noch aus wichtigen Gründen aufgrund von Art. 46 ff PGR erfolgen.

4. Erläuterungen zur Abänderung des § 139 ABGB

- 4.1. Wie eingangs erwähnt, zieht die Abänderung des Familiennamensrechtes im Ehegesetz auch eine Abänderung des Namensrechtes des ehelichen Kindes nach sich.
- Führen die Eltern einen gemeinsamen Familiennamen, erhält das eheliche Kind wie bisher diesen (Absatz 1).
 - Mit der Entscheidung, keinen gemeinsamen Familiennamen zu führen, müssen sich die Eltern jedoch auf den Namen ihrer Kinder einigen. Absatz 2 gewährt den Eltern das Recht, den Namen der Kinder zu wählen. Dabei geht der Initiativtext davon aus, dass alle Kinder aus der gleichen Abstammung auch den gleichen Namen führen. Die Eltern können nur den Namen des Vaters oder denjenigen der Mutter wählen.

- Können sich die Eltern nicht einigen, erhält das Kind nach Absatz 3 den Namen der Mutter. Diese Lösung findet ihre sachliche Rechtfertigung darin, dass die Mutter bei der Geburt immer sicher feststeht und dass das Kind zu Beginn in der Regel mit der Mutter am engsten verbunden ist. Sie ist anderen Lösungen, wie beispielsweise der Namensnennung nach dem Vater, der Entscheidung durch das Los oder den Richter vorzuziehen, weil sie sachlich am meisten überzeugt. Damit ist auch das Kind verheirateter Eltern demjenigen unverheirateter Eltern gleichgestellt, denn ein ausser der Ehe geborenes Kind erhält von Gesetzes wegen den Namen der Mutter.
- Im Absatz 4 findet sich schliesslich noch eine Einschränkung, wenn der Name des Elternteiles gewählt wird, der einen Doppelnamen führt. In diesem Fall erhält das Kind nur den ersten Name des Doppelnamens. Damit soll vermieden werden, dass eine beliebige Anzahl von Namen zusammengehängt werden.

4. Erläuterungen zur Abänderung des § 162a Abs.1 ABGB

- 4.1. Es gibt keinen sachlich gerechtfertigten Grund, eheliche und legitimierte Kinder rechtlich verschieden zu behandeln. Aus diesem Grund sollen im Falle der Legitimierung die gleichen namensrechtlichen Vorschriften gelten wie im Falle der ehelichen Geburt. Im § 165 Abs. 1 ABGB wird deshalb auf § 139 ABGB verwiesen. Demnach können Eltern, die erst nach der Geburt ihres Kindes heiraten oder wenn die Vaterschaft erst nach der Eheschliessung festgestellt wird (§ 161 ABGB), den Namen des Kindes wählen wie Eltern eines ehelichen Kindes. Bei Nichteinigung auf den Namen des Kindes, behält das Kind den Namen der Mutter.

5. Erläuterungen zur Abänderung des § 165 ABGB

- 5.1. Bisher lautete der § 165 ABGB: „Das uneheliche Kind erhält den Geschlechtsnamen der Mutter.“ Mit dem Begriff „Geschlechtsnamen“ ist der Ledigennamen der Mutter gemeint. Um das uneheliche Kind gegenüber dem ehelichen Kind nicht zu diskriminieren, soll es auch den Familiennamen der Mutter führen können, den diese im Zeitpunkt der Geburt des Kindes führte.

Problematisch ist diese Bestimmung nur dann, wenn der Familienname von einem Dritten abgeleitet wurde, der nicht der Vater des Kindes ist. Hier ist eine Abwägung zwischen verschiedenen Interessen vorzunehmen. Auf der einen Seite steht das Interesse des Kindes, die Abstammung von seiner Mutter durch die Führung desselben Namens nach aussen zu dokumentieren. Auf der anderen Seite steht der Dritte, dessen Namen die Mutter führt, der nicht möchte, dass das Kind, das nicht von ihm stammt, seinen Namen trägt. Diese Interessenabwägung muss zugunsten des Kindes ausfallen, denn noch immer ist die Einheit des Namens in der Familie die Regel. Ein uneheliches Kind würde stärker darunter leiden, nicht denselben Namen zu führen wie seine Mutter, als der Dritte, der zufällig einem unehelichen Kind, das nicht von ihm abstammt, seinen Namen geben musste.

6. Verzicht auf eine Übergangsbestimmung zu §§ 139 und 162a ABGB

- 6.1. Für den Fall, dass sich ein Ehegatte auf die Übergangsbestimmung zum Ehegesetz beruft und seinen Namen innerhalb der zweijährigen Frist ändert, stellt sich die Frage, ob dann auch der Name der Kinder, die dieser Ehe entstammen oder die legitimiert wurden, geändert werden können soll.
- 6.2. Wer aufgrund der Übergangsbestimmung zum Ehegesetz seinen Namen ändert, kann nur seinen angestammten Namen oder denjenigen, den er vor der Eheschliessung führte, wieder annehmen. Mit anderen Worten: Die Namensänderung aufgrund der Übergangsbestimmung kann nur dazu führen, dass die Ehegatten verschieden heissen. Es ist nicht möglich, einen neuen gemeinsamen Familiennamen zu bestimmen.

Eine Übergangsbestimmung zur Abänderung der §§ 139 und 162a ABGB würde nur dazu führen können, dass die Kinder neu den Namen des anderen Elternteiles erhalten. Hier ist aber zwischen dem Rechtsgut der persönlichen Identität und dem Recht des anderen Elternteiles, seinen Namen weiterzugeben, abzuwägen. Diese Güterabwägung muss zugunsten der Identität des Kindes ausgehen. Da ausserdem wahrscheinlich nur eine verschwindend kleine Anzahl von Personen - wenn überhaupt - ein Interesse daran haben wird, den Namen ihrer Kinder zu ändern, wurde auf eine entsprechende Übergangsbestimmung zur Abänderung der §§139 und 162a ABGB verzichtet.

7. Übergangsbestimmung zur Abänderung des § 165 ABGB

- 7.1. Die Abänderung des § 165 ABGB setzt die rechtliche Gleichstellung von ehelichen und unehelichen Kindern fort. Es sollten aber auch die unehelichen Kinder untereinander gleich behandelt werden. Aus diesem Grund sollte es auch unehelichen Kindern, die vor Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung geboren wurden und die noch den Geschlechtsnamen der Mutter erhalten haben, möglich sein, nach der neuen Rechtslage denselben Namen wie ihre Mutter zu führen, falls dieser anders lautet. Die Zweijahresfrist dient wiederum der Rechtssicherheit. Nach Ablauf dieser Frist kann eine Namensänderung nur noch aus wichtigen Gründen aufgrund von Art. 46 ff PGR erfolgen.

Vaduz, 29. Januar 2008

Andrea Matt

Pepo Frick

Paul Vogt